

Stellungnahme

des Einzelsachverständigen Nikolai Soukup

(Arbeiterkammer Wien, Abteilung EU und Internationales)

für die 15. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

**„Geplantes Freihandels- und Investitionsabkommen**  
**zwischen der EU und den USA**  
**(Transatlantic Trade and Investment Partnership - TTIP)**

am Montag, dem 30. Juni 2014,

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1, 10117 Berlin,  
Sitzungssaal: 3.101

# **Stellungnahme zu den Fragen der öffentlichen Anhörung zu TTIP des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des deutschen Bundestags**

Nikolai Soukup  
Abteilung EU und Internationales  
Arbeiterkammer Wien  
Prinz Eugen Straße 20-22  
1040 Wien/ Österreich  
T: +43 1 501 65 2159  
F: +43 1 501 65 42159  
[Nikolai.Soukup@akwien.at](mailto:Nikolai.Soukup@akwien.at)

## **1. Was sind die Ziele und Bestandteile von TTIP?**

Das gegenwärtig zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten verhandelte Handels- und Investitionsabkommen (Transatlantic Trade and Investment Partnership, abgekürzt TTIP) umfasst eine äußerst umfangreiche Bandbreite unterschiedlicher Verhandlungsinhalte. So ist der Gegenstand des geplanten Abkommens unter anderem die Liberalisierung des Handels mit Industriegütern, landwirtschaftlichen Gütern und Dienstleistungen. Darüber hinaus soll TTIP Bestimmungen zur Liberalisierung des Marktzugangs von Investitionen und zum Investitionsschutz enthalten. Ferner soll der Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen zwischen den beiden Handelspartnern verbessert und Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums festgelegt werden.

Da die bestehenden Zölle zwischen der EU und den USA in den meisten Bereichen ohnehin relativ niedrig sind, liegt der Fokus der Verhandlungen auf dem Abbau sogenannter nicht-tarifärer Handelshemmnisse. In diesem Bereich werden in den Verhandlungen die Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung von unterschiedlichen Regulierungen auf beiden Seiten des Atlantiks bzw. verstärkte regulatorische Zusammenarbeit angestrebt. Im Rahmen der Verhandlungen bezüglich regulatorischer Kohärenz werden sektorale Verhandlungen zu bestimmten Bereichen (vor allem Chemikalien, Pharmazieprodukte, Kosmetik, Kraftfahrzeuge, Textilien, Informations- und Kommunikationstechnologie) geführt. Darüber hinaus sollen Kapitel zu technischen Handelsbarrieren (TBT) und sanitären und phytosanitären Maßnahmen (SPS) in der Landwirtschaft enthalten sein. Ein horizontales Kapitel zu regulatorischer Kohärenz soll schließlich Bestimmungen enthalten, die nach dem In-Kraft-Treten des Abkommens gewährleisten sollen, dass im Rahmen einer fortlaufenden regulatorischen Zusammenarbeit bestehende und künftige Regulierungsunterschiede zwischen der EU und den USA, die transatlantische Handels- und Investitionsflüsse behindern könnten, nach Möglichkeit abgebaut werden. Darüber hinaus soll TTIP auch Kapitel zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“, Energie und Rohstoffe, Wettbewerb, KMUs sowie weitere Bestandteile beinhalten.

Die Europäische Kommission und die US-Regierung verfolgen ihren Aussagen zufolge mit den Verhandlungen das Ziel, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung auf beiden Seiten zu erhöhen. Es besteht allerdings Kritik an der Aussagekraft der bekannten Studien zu den ökonomischen Effekten des TTIP, unter anderem der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission. Insbesondere steht in der Kritik, dass die gängigen Studien die sozialen Kosten durch Regulierungsänderungen sowie die mit dem Abkommen verbundenen makroökonomischen Anpassungskosten und andere Risiken nicht berücksichtigen. Darüber hinaus wird mit den Verhandlungen das Ziel verfolgt, transatlantische Standards zu schaffen, die sich in der Folge als globale Regeln durchsetzen können. Im Allgemeinen kann argumentiert werden, dass die Verhandlungsinhalte der TTIP-Verhandlungen zu einem großen Teil aus weitreichenden Liberalisierungsinteressen aus der Perspektive insbesondere multinationaler Unternehmen zusammengesetzt sind, die sich bislang beispielsweise im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen in der WTO nicht durchsetzen ließen. Die Dominanz der

Unternehmensinteressen im Rahmen der Verhandlungsinhalte zeigt sich auch daran, dass die Europäische Kommission im Vorfeld des Verhandlungsbeginns allein von Januar 2012 bis April 2013 mindestens 119 Treffen mit KonzernvertreterInnen zum Thema des TTIP durchführte. Mit VerbraucherInnenschutz- und Umweltverbänden fanden im selben Zeitraum hingegen nur elf Gesprächstermine statt, wie auf Basis einer Anfrage der NGO Corporate Europe Observatory hervorgeht.

## **2. Sehen Sie im Vergleich zu früheren Verhandlungen derartiger Abkommen bei den Verhandlungen zu TTIP mehr oder weniger Transparenz gewährleistet?**

Grundsätzlich ist der politische Prozess der Aushandlung bilateraler Handels- und Investitionsabkommen der EU im Allgemeinen durch ein hohes Maß an Intransparenz gekennzeichnet. So werden sowohl die EU-Verhandlungsmandate und deren Entwürfe als auch die Verhandlungsdokumente, die von der Europäischen Kommission in den Verhandlungen vorgelegt werden, gegenüber der Öffentlichkeit im Allgemeinen geheim gehalten. Diese Vorgehensweise verhindert eine informierte breite öffentliche Diskussion über die Ausrichtung und mögliche Auswirkungen der EU-Handels- und Investitionspolitik.

Im Zuge der Verhandlungen zu TTIP finden seitens der Europäischen Kommission – nicht zuletzt aufgrund des gegenwärtigen massiven Drucks seitens der Öffentlichkeit in mehreren EU-Mitgliedstaaten – mehr öffentlichkeitsorientierte Initiativen statt, als dies in anderen derartigen Verhandlungen der Fall war bzw. ist. Allerdings sind diese Initiativen - wie Informationsmaterialien und Veranstaltungen für die Zivilgesellschaft - in den meisten Fällen als Teil einer Strategie der Öffentlichkeitsarbeit der Kommission zu verstehen, die darauf abzielt, die Zustimmung der Bevölkerung zu TTIP zu erhöhen. Gemessen am Anspruch politischer Transparenz, der Bevölkerung einen umfassenden Einblick in und eine substanzielle Beteiligung an politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen zu ermöglichen, die Auswirkungen auf breite Lebensbereiche der Bevölkerung haben, kann jedoch keine ausreichende Transparenz festgestellt werden. So veröffentlichte die Europäische Kommission zwar im Vorfeld der ersten und fünften Verhandlungsrunde einzelne Positionspapiere zu bestimmten Verhandlungsbereichen. Dennoch werden das Verhandlungsmandat und der überwiegende Teil der relevanten Verhandlungsdokumente der EU nach wie vor gegenüber der Öffentlichkeit unter Verschluss gehalten.

Dies ist nicht zuletzt dahingehend problematisch, da angesichts der weitreichenden Auswirkungen des Abkommens die Notwendigkeit besteht, fundierte wissenschaftliche Analysen, wie etwa Rechtsfolgenabschätzungen, über die Textentwürfe des Abkommens durchzuführen. Ein solcher wissenschaftlicher Diskurs wird durch die Geheimhaltung der relevanten Verhandlungsdokumente jedoch unmöglich gemacht.

Was die seitens der US-Regierung in den Verhandlungen vorgelegten Dokumente betrifft, besteht für die EU deutlich weniger Transparenz als bei anderen Verhandlungen zu Handelsabkommen. So sind die US-Verhandlungsdokumente lediglich der Europäischen Kommission zugänglich, diese darf sie aber nicht an die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten weitergeben.

## **3. Welche Bedeutung hat das TTIP-Abkommen für die Lebensmittel- und Landwirtschaft in Deutschland?**

Deutschland exportierte 2012 landwirtschaftliche Waren im Wert von 1,6 Mrd. Euro in die USA. Die Vereinigten Staaten stellen damit nach Russland und der Schweiz den drittgrößten Drittlandsmarkt für deutsche Agrargüter dar. Die USA verzeichneten im selben Jahr Ausfuhren landwirtschaftlicher Güter nach Deutschland für 2 Mrd. Euro. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Deutschland – wie

auch die EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen – den weitaus überwiegenden Anteil ihres Agraraußenhandels innerhalb der EU durchführt.

Da sowohl in den USA als auch in der EU Agrarförderungen bestehen, fallen diesbezüglich wohl keine nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen zwischen den beiden Handelspartnern an. Hingegen stellen die Größenunterschiede landwirtschaftlicher Betriebe einen bedeutenden Einfluss auf die Wettbewerbsbedingungen zwischen der europäischen und der US-amerikanischen Landwirtschaft dar. Die durchschnittliche Größe landwirtschaftlicher Betriebe in den USA ist um ein Vielfaches höher als in der EU. Als Folge des TTIP-Abkommens muss mit einem hohen Importdruck von US-Agrarprodukten in die EU gerechnet werden, auch bei für die EU „sensiblen Produkten“, wie beispielsweise Rind-, Schweine- und Geflügelfleisch, Getreide, Stärke, Zucker und Agrardiesel. Die EU hingegen verfolgt in den Verhandlungen offensive Interessen in Bezug auf den Export von Milchprodukten, Wein, Bioprodukten, Äpfel und Holz.

Der Fokus der TTIP-Verhandlungen liegt auf dem Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse. Da die Regulierungen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in der EU und den USA massiv voneinander abweichen, und die EU-Standards in diesem Bereich zumeist ein höheres Schutzniveau aufweisen, bestehen Gefahren hinsichtlich einer Aufweichung von Schutzstandards in der EU.

**4. Befürworten Sie eine Veröffentlichung der relevanten Dokumente seitens der Europäischen Kommission nach Absprache mit den Verhandlungsführern der USA, um so das Vertrauen der Bürger zu gewinnen und sowohl Befürwortern als auch Kritikern des Freihandelsabkommens die Möglichkeit zu geben, ihre Position zu verifizieren?**

Die gegenwärtige Geheimhaltungspolitik der relevanten Verhandlungsdokumente in den TTIP-Verhandlungen widerspricht Anforderungen an eine Regierungsführung der „good governance“, die Bürgern und Bürgerinnen umfassende Einsicht und substanzielle Partizipation in politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen ermöglicht. Die Europäische Kommission ist daher aufzufordern, das EU-Verhandlungsmandat sowie die von der EU in den Verhandlungen vorgelegten Verhandlungsdokumente zu veröffentlichen. Für diesen im Sinne der Transparenz wesentlichen Schritt ist auch keine Absprache mit den VerhandlungsführerInnen der USA erforderlich, da der Umgang der EU mit den von der Union erstellten Dokumenten von ihr selbst entschieden wird.

Darüber hinaus sollte die Kommission auch die US-Regierung dazu drängen, die seitens der USA vorgelegten Verhandlungsdokumente der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

**5. Befürchten Sie eine Aushöhlung oder Abschwächung der bestehenden Standards innerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den Bereichen Klima- und Umweltschutz, Tierschutz, Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel und Zulassung hormon- und genveränderter Lebensmittel, durch eine Angleichung an die der USA?**

Ja, eine Aushöhlung oder Abschwächung bestehender Standards in der EU, beispielsweise bei Umweltschutz, Tierschutz, Kennzeichnungspflichten oder der Zulassung hormon- und genveränderter Lebensmittel, im Zuge des TTIP-Abkommens ist zu befürchten. Das enorme Volumen an nicht-tarifären Handelshemmnissen, das durch TTIP abgebaut werden soll, legt die Befürchtung nahe, dass auch wichtige Schutzbestimmungen im öffentlichen Interesse abgesenkt werden könnten.

Für die US-Regierung ist der Abbau von Regulierungsunterschieden im landwirtschaftlichen Bereich eines der zentralen Offensivinteressen in den Verhandlungen. US-Landwirtschaftsminister Vilsack äußerte sich kürzlich erneut dahingehend, dass es das Ziel des Abkommens sein solle, „nicht-wissenschaftliche Barrieren“, etwa im Zusammenhang mit Verboten gentechnisch veränderter Organismen, zu beseitigen, und dass die EU unter anderem ihr Verbot von hormonbehandeltem

Fleisch überdenken solle. Auch große Agrarkonzerne und Unternehmenslobbys fordern Änderungen der EU-Lebensmittelregulierungen und eine Abschaffung des in vielen Bereichen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes in der EU angewandten Vorsorgeprinzips ein.

Zwar vertritt die Europäische Kommission die Position, dass keine Basis-Gesetzgebung (Verordnungen, Richtlinien) zum Schutz der Lebensmittelsicherheit durch TTIP geändert würde. Dennoch ist zu befürchten, dass die Umsetzung bestehender Regulierungssysteme durch TTIP verwässert werden könnte. Darüber hinaus muss verhindert werden, dass das bestehende Schutzniveau durch die gegenseitige Anerkennung ungleichwertiger Standards untergraben wird, und künftige Erhöhungen des Schutzniveaus für ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen, Lebensmittelsicherheit, Umwelt und andere Bereichen des öffentlichen Interesses eingeschränkt würden.

Trotz der Aussage der Europäischen Kommission, dass die Grundverordnungen zu gentechnisch veränderten Organismen (GVOs) nicht Teil der TTIP-Verhandlungen sind, bestehen berechtigte Befürchtungen, dass TTIP dazu führen könnte, dass künftig Zulassungsverfahren für GMOs in der EU vereinfacht werden, um sie schneller durchzuführen, indem etwa Kriterien der Risikobewertung geändert werden. Auch besteht die Gefahr, dass die in der EU geltenden Kennzeichnungsvorschriften von zugelassenen GMOs und Rückverfolgbarkeitsvorschriften abgeschwächt werden könnten. Darüber hinaus versuchen die USA bereits seit einigen Jahren, Schwellenwerte durchzusetzen, unterhalb derer Lebensmittel, die mit nicht in der EU zugelassenen GMOs verunreinigt sind, in der EU vertrieben werden können. Bislang konnte die Europäische Kommission dieses Ansinnen abwenden. Doch im Zuge der TTIP-Verhandlungen könnte auch hier der Druck auf die Kommission steigen, in diesem Bereich Zugeständnisse zu machen.

Darüber hinaus besteht Druck seitens der US-Regierung und Agrarkonzernen, das in der EU bestehende Importverbot von hormonbehandeltem Fleisch abzuschaffen. Beispielsweise ist das Wachstumshormon Ractopamin in der EU gegenwärtig verboten, da seitens der Europäischen Nahrungsmittelsicherheitsbehörde EFSA Bedenken gegenüber dem Einsatz des Wachstumshormons bestehen. Aufgrund von Datenlücken könne laut EFSA eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen nicht ausgeschlossen werden. In den USA wird Ractopamin jedoch seit Jahren in der Schweine- und Rinderhaltung eingesetzt.

Auch in Bezug auf den Einsatz von Antibiotika in der Tiermast könnte TTIP die Einfuhr von Fleisch in die EU zur Folge haben, das nicht den derzeit geltenden EU-Standards entspricht. Referenzen hierzu gibt es bereits durch das Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA), das gegenwärtig kurz vor seiner Beschlussfassung steht. So ist in Kanada der Einsatz von Antibiotika in der Schweinemast zugelassen, die in der EU mittlerweile nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Dennoch wurde bekannt, dass das betreffende Schweinefleisch innerhalb einer ausverhandelten jährlichen Quote in die EU importiert werden darf, wenn das Abkommen in Kraft tritt.

**6. Welche Unterschiede hinsichtlich des in der Europäischen Union und Deutschland angewandten vorsorgenden bzw. des in den USA üblichen nachsorgenden Verbraucherschutzes bestehen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten (verbunden mit praktischen Beispielen) und wie wird diesbezüglich in den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen eine „wissenschaftsbasierte Bewertung“ dieser Standards definiert?**

Zahlreiche regulatorische Unterschiede zwischen der EU und den USA sind keineswegs nur auf technische Differenzen, sondern vielmehr auf fundamental unterschiedliche Regulierungsphilosophien zurückzuführen. In vielen Bereichen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verfolgt die EU das sogenannte Vorsorgeprinzip, eines der Kernprinzipien der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung. Dem Vorsorgeprinzip zufolge darf im Sinne des vorbeugenden Schutzes der Umwelt und

der Gesundheit ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Schäden aufzuschieben. Auch bei fehlender endgültiger wissenschaftlicher Gewissheit über das Ausmaß der Risiken können daher dem Prinzip zufolge präventive Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt, wie etwa Verbote von Produkten und Herstellungsweisen, gesetzt werden. Die USA wenden in diesen Fragen hingegen zumeist einen gegenteiligen Ansatz an, der eindeutige wissenschaftliche Gewissheit über die Schädlichkeit voraussetzt, um etwa Verbote aussprechen zu können. Insbesondere in den Bereichen, in denen in der EU das Vorsorgeprinzip angewandt wird – wie in der Chemikaliensicherheit oder dem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen – bestehen daher nahezu unüberbrückbare transatlantische Regulierungsunterschiede.

Ein Beispiel für diese unterschiedlichen Regulierungsansätze ist etwa die Chemikaliensicherheit. Die 2007 in der EU in Kraft getretene REACH-Verordnung enthält umfassende Bestimmungen zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Auf der Basis der REACH-Verordnung liegt die Beweislast bei den Unternehmen, die der Europäischen Chemieagentur ECHA die Unschädlichkeit von Chemikalien nachweisen müssen, bevor diese auf den Markt gebracht werden können. Dafür sind umfangreiche Informationen und Sicherheitstests erforderlich. In den USA wird auf der Grundlage des seit 1976 geltenden Toxic Substances Control Act (TSCA) nach dem gegenteiligen Prinzip verfahren. Dies bedeutet, dass die Beweislast in den USA de facto bei der US-Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency, EPA) liegt, die die Schädlichkeit einer Substanz nachweisen muss, bevor diese vom Markt genommen werden kann. Aufgrund fehlender Testdaten und finanzieller Ressourcen der Behörde ist dies in der Praxis oft sehr schwierig. Auch sind in den USA Chemikalien, die bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes auf den Markt gelangten, bislang nicht systematisch getestet worden. Insgesamt verlangte die EPA Sicherheitstests nur bei rund 200 der über 80.000 auf dem Markt befindlichen Chemikalien.

Eine „wissenschaftsbasierte Bewertung“ der in der EU auf dem Vorsorgeprinzip basierenden Regulierungen wird in den Verhandlungen seitens der US-Regierung verlangt. Damit wäre eine Abschaffung des Vorsorgeprinzips impliziert.

**7. Gibt es Hinweise darauf, dass die Europäische Kommission Regulierungsvorhaben abschwächt oder verzögert, um den USA entgegen zu kommen (Beispiele: Genehmigung der Milchsäurebehandlung von Rinderschlachtkörpern und Verzicht auf Kennzeichnung von Klontfleisch) und wie würden Sie dies bewerten?**

Ja, Hinweise bezüglich einer Abschwächung oder Verzögerung von Regulierungsvorhaben bestehen tatsächlich.

So wurde das Importverbot für Rinderschlachtkörper, die mit Milchsäure desinfiziert werden, im Februar 2013 von der Europäischen Union abgeschafft. Bis zu diesem Zeitpunkt durfte in der EU Fleisch nur mit Trinkwasser gewaschen werden. KritikerInnen dieser in den USA gängigen Praxis führen unter anderem an, dass mit der chemischen Desinfektion der Schlachtkörper mit Milchsäure zur Verringerung des Risikos der Verunreinigung mit Salmonellen oder anderen Kontaminanten ermöglicht werde, in der Tierhaltung niedrigere Hygienestandards einzuhalten. Medienberichten zufolge war dieser Schritt eine Vorbedingung der US-Regierung dafür, die TTIP-Verhandlungen aufzunehmen. Dafür spricht, dass die offizielle Ankündigung von EU-Kommissionspräsident Barroso und US-Präsident Obama zur Aufnahme der TTIP-Verhandlungen im selben Monat erfolgte.

Abkömmlinge von Klontieren sind in den USA ohne Kennzeichnung zum menschlichen Verzehr zugelassen. In der EU gibt es bislang keine Regelung dazu, eine Kennzeichnung wird seit Jahren diskutiert. Die von der Europäischen Kommission im Dezember 2013 vorgelegten Vorschläge für Rechtsakte zur Regulierung von Klontfleisch sehen zwar unter anderem vor, dass das Klonen von landwirtschaftlichen Nutztieren, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren in der EU

sowie der Import solcher Tiere in die EU verboten werden. Für Nachkommen von geklonten Tieren ist jedoch in den Kommissionsvorschlägen keine Regelung vorgesehen.

**8. Halten Sie es für eine realistische Gefahr, dass durch Investitionsschiedsgerichte, das demokratische Recht, allgemeine Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen zu schaffen, gefährdet, ausgehebelt oder umgangen wird oder dass ein Marktzugang, der solchen Regeln widerspricht, einklagbar wird?**

Ja, es ist als eine sehr realistische Gefahr einzuschätzen, dass durch die Schiedssprüche der Investitionsschiedsgerichte, aber schon allein durch die Androhung von Investor-Klagen gegen Staaten Regulierungen im öffentlichen Interesse gefährdet, verzögert, nicht ergriffen oder ausgehebelt werden.

Obwohl laut einem Bericht der UNCTAD bislang ca. 42 % der Schiedssprüche in Investor-Staat-Streitbeilegungsfällen zu Gunsten der verklagten Staaten ausgingen, bedeutet dies keineswegs, dass diese Staaten „gewonnen“ hätten. Vielmehr haben sie lediglich ihre Souveränität gegenüber einem multinationalen Unternehmen verteidigt, und die SteuerzahlerInnen des betroffenen Staates haben die angefallenen Verfahrenskosten in der Höhe von mehreren Millionen US-Dollar zu bezahlen. Der Staat hat daher in diesem Verfahren nichts zu gewinnen, sondern nur zu verlieren. In mehr als 27 % der bekannten ISDS-Fälle haben der Staat und der Investor einen Vergleich geschlossen (dies war auch der Fall bei der ersten Klage des schwedischen Konzerns Vattenfall gegen Deutschland wegen Umweltauflagen im Zusammenhang mit dem Kohlekraftwerk Moorburg). In solchen Vergleichen werden dem Investor Zugeständnisse im Streitfall (überwiegend Umweltgesetze) gemacht. Allein diese Tatsache dokumentiert die Gefährdung des öffentlichen Interesses durch ISDS.

Folgendes Beispiel zeigt deutlich auf, wie multinationale Konzerne ISDS für Profitinteressen einsetzen: Philip Morris klagt gegenwärtig vier Länder (Australien, Kanada, Irland und Uruguay) wegen ihrer Gesundheitspolitik (Bestimmungen für Warnhinweise auf Zigarettenpackungen), um seine Marktanteile zu verteidigen. Die betroffenen Staaten haben in diesen Verfahren ihr souveränes Recht, Gesundheitspolitik zu gestalten, gegenüber einem kapitalstarken multinationalen Konzern zu rechtfertigen, und die SteuerzahlerInnen Verfahrenskosten in mehreren Millionen US-Dollar zu zahlen - unabhängig davon, ob der Staat gewinnt oder nicht.

Die Investitionsschutzbestimmungen (auch der Reformansatz der Europäischen Kommission) sehen keine Ausnahme von allgemeinen Regulierungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen aus dem Anwendungsbereich („carve out“) vor. Ausländische Unternehmen können somit über die Klausel „gerechte und billige Behandlung“ und die Definition von „indirekter Enteignung“ regulatorische Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die nach Beginn der Investitionstätigkeit gesetzt werden und ihr Geschäftsmodell beeinträchtigen, bekämpfen. Daher ist die Gefahr von Investitionsschutzbestimmungen für das öffentliche Interesse und den Schutz des Gemeinwohls systemimmanent.

Die privaten Ad hoc-Schiedsgerichte, zusammengesetzt aus drei SchiedsrichterInnen, haben ausschließlich die materiellen Investorenschutzbestimmung zu interpretieren. Sie sind nicht der verfassungsrechtlichen Grundordnung des jeweiligen Landes verpflichtet, womit zwangsläufig die wirtschaftlichen Grundfreiheiten über die sozialen Grundrechte und Menschenrechte gestellt werden. Darüber hinaus sind in 55 % der ISDS-Verfahren nur 15 Schiedsrichter beteiligt, was den Verdacht von Insider-Geschäften aufkommen lässt. Die Schiedsspruchpraxis zeigt, dass die Urteile widersprüchlich sind. Es ist aber keine Berufungsmöglichkeit vorgesehen, um „falsche“ Schiedssprüche von gewinnorientiert handelnden AnwältInnen zu revidieren. Dieses private Rechtssystem an sich, das intransparent, demokratisch nicht legitimiert und niemandem rechenschaftspflichtig ist, stellt eine realistische Gefahr dahingehend dar, dass Regulierungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen gefährdet werden.

**9. Wie muss man sich die zukünftige Entwicklung von Verbraucher, Umwelt- und Tierschutzgesetzen vorstellen, wenn die im Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) geplante regulatorischen Kooperation umgesetzt wird und welche Erfahrungen mit einem solchem Abstimmungsmechanismus gibt es, wie zum Beispiel in den USA mit dem „notice and comment“, bereits?**

Die TTIP-Verhandlungen haben zum Ziel, Bestimmungen zur „regulatorischen Kooperation“ zwischen den beiden Handelspartnern festzulegen. Diese Bestimmungen sollen im Wesentlichen regeln, wie nach In-Kraft-Treten des Abkommens mit bestehenden und künftigen Regulierungsunterschieden, die den transatlantischen Handel behindern könnten, umgegangen werden soll. Nach den Vorstellungen der VerhandlungspartnerInnen soll TTIP im Rahmen des regulatorischen Verhandlungsbereichs ein „lebendes Abkommen“ darstellen, das die institutionellen Mechanismen und Prozesse für langfristige kontinuierliche Verhandlungen und Zusammenarbeit bereitstellt, um nach Möglichkeit bestehende handelshemmende Regulierungsdifferenzen abzubauen und künftige zu vermeiden.

Dies bedeutet allerdings, dass mögliche mit TTIP zusammenhängende Gefahren hinsichtlich der Absenkung oder Einschränkung des Niveaus von Schutzstandards für VerbraucherInnen, ArbeitnehmerInnen, Gesundheit, Umwelt, Lebensmittelsicherheit und andere Bereiche des öffentlichen Interesses voraussichtlich nicht nur bis zum Ende der TTIP-Verhandlungen bestehen, sondern auch nach In-Kraft-Treten des Abkommens.

Bislang sind die Vorschläge der Europäischen Kommission für das horizontale Kapitel zu regulatorischer Kohärenz auf der Grundlage eines „geleakten“ Positionspapiers der Kommission bekannt. Diesem Papier zufolge sollen sich die Bestimmungen des betreffenden Kapitels zu regulatorischer Kohärenz prinzipiell auf sämtliche geplanten und bestehenden Regulierungsmaßnahmen mit allgemeiner Anwendung beziehen, die bedeutende Auswirkungen auf den internationalen, insbesondere transatlantischen, Handel haben. Diese würden in der EU Verordnungen und Richtlinien ebenso umfassen wie Umsetzungsmaßnahmen und sogenannte delegierte Rechtsakte. Auch eine Anwendbarkeit auf Regulierungen der EU-Mitgliedstaaten wird in Aussicht gestellt.

Bereits die bestehenden Klassifizierungen von nicht-tarifären Handelshemmnissen in ökonomischen Studien zeigen, dass im Allgemeinen eine sehr hohe Willkürlichkeit dahingehend besteht, welchen Regulierungen die Eigenschaft als Handelsbarrieren zugeschrieben werden. Mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Anwendungsbereich könnte daher so gut wie jeder Rechtsakt oder jede Umsetzungsmaßnahme in der EU (ebenso wie in den USA) von den Bestimmungen zur regulatorischen Zusammenarbeit betroffen sein. Es ist daher bereits jetzt ersichtlich, dass die Vorschläge der EK zu regulatorischer Kooperation imstande sind, sowohl den Gesetzgebungs- als auch den Umsetzungsprozess von regulatorischen Maßnahmen in der EU grundlegend zu verändern.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine verstärkte Einbeziehung von Interessengruppen im Rahmen der regulatorischen Zusammenarbeit vorgesehen. So wird in Aussicht gestellt, dass die EU und die USA Mechanismen schaffen sollen, damit Interessengruppen Zugang zu Informationen über bestehende und geplante Regulierungsmaßnahmen erhalten. Zudem soll dem Vorschlag der Kommission zufolge der neu zu schaffende „Regulatory Cooperation Council“ bei seinen Vorschlägen zur Harmonisierung, Anerkennung oder sonstigen Zusammenarbeit bei existierenden und in

Vorbereitung befindlichen Regelungen Stellungnahmen von den Vertragsparteien oder europäischen und US-amerikanischen InteressenvertreterInnen berücksichtigen.

Angesichts des in mehreren Studien belegten Ungleichgewichts der Kräfteverhältnisse zwischen Interessengruppen von Unternehmen auf der einen und ArbeitnehmerInnen-, Umwelt- und VerbraucherInnenschutzorganisationen auf der anderen Seite in der EU (und einer ähnlichen Situation auf der anderen Seite des Atlantiks), lässt sich darauf schließen, dass mit den derzeit diskutierten Konzepten der Regulierungskooperation in der Praxis ressourcenstarke Unternehmenslobbys sowohl auf europäischer als auch auf US-Seite verstärkten Einfluss auf Rechtsakte und deren Umsetzung ausüben könnten.

**10. Welche Funktion soll der “Rat für regulatorische Kooperation“ (Regulatory Cooperation Council) erfüllen, wie soll er zusammengesetzt sein und welchen Einfluss werden die Unternehmen auf der einen und die Zivilgesellschaft auf der anderen Seite haben?**

Im Kontext der geplanten regulatorischen Zusammenarbeit soll nach den Konzepten der Europäischen Kommission ein sogenannter „Regulatory Cooperation Council“ (RCC) geschaffen werden. Nach den bisher vorliegenden Vorschlägen der Kommission soll diese Institution aus VertreterInnen von den zuständigen Regulierungsstellen (exekutive und unabhängige Bundesagenturen in den USA und die zuständigen Kommissionsdienststellen) und handelspolitischen VertreterInnen von beiden Handelspartnern sowie RepräsentantInnen des Generalsekretariats der Europäischen Kommission und dem US Office for Information and Regulatory Affairs (OIRA) zusammengesetzt sein.

Der Rat zur Regulierungskooperation könnte in seiner Arbeit durch sektorale Ad hoc-Arbeitsgruppen unterstützt werden, über deren Zusammensetzung allerdings nichts bekannt ist. Darüber hinaus wird seitens der Kommission in Aussicht gestellt, dass der Rat zur Regulierungskoordination mit unterschiedlichen Interessengruppen zusammenarbeiten soll. Zu diesem Zweck soll nach derzeitigen Kommissionsvorschlägen ein Beratungsgremium mit InteressenvertreterInnen eingerichtet werden, das mit den zuständigen Stellen in der Europäischen Kommission und US-Regulierungsagenturen zusammenarbeiten soll, um künftige Regulierungsmaßnahmen zu entwickeln oder zu entscheiden, wie bestehende Regulierungsunterschiede etwa durch gegenseitige Anerkennung abgebaut werden können.

Derzeit ist es noch unklar, welche konkreten Funktionen der geplante „Regulatory Cooperation Council“ erfüllen soll. Das Positionspapier der Kommission sieht vor, dass der Rat zur Regulierungskooperation jährliche Prioritätsprogramme zur regulatorischen Zusammenarbeit erarbeiten soll. Zudem soll der Rat gemeinsame Stellungnahmen von EU- und US-Interessengruppen sowie von den Vertragsparteien zur Frage, wie bestehende und künftige Regulierungsmaßnahmen der EU und der USA kompatibler gemacht werden können, analysieren. Kommissar De Gucht stellte zudem in einer Rede die Überwachung der im Regulierungsbereich im Abkommen eingegangenen Bestimmungen als Aufgabe für den RCC in Aussicht.

Was den Einfluss von Unternehmen und der Zivilgesellschaft in diesem Zusammenhang betrifft, ist trotz der vorgesehenen Interaktion des RCC mit Gewerkschaften und VerbraucherInnenschutzverbänden ein deutlich dominanter Einfluss von Unternehmen und Unternehmensverbänden zu erwarten. Zum einen zeigen bereits derzeit mehrere Untersuchungen eine eklatante Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der beratenden ExpertInnengruppen innerhalb der Kommission auf, die zugunsten InteressenvertreterInnen großer Unternehmen ausfällt. Es gibt keine Hinweise dahingehend, dass die vorgesehenen sektoralen Arbeitsgruppen im Kontext des RCC ausgewogener besetzt sein würden.

Zum anderen ist ein dominanter Einfluss von Unternehmensinteressen alleine schon aufgrund der Zielsetzung der regulatorischen Zusammenarbeit wahrscheinlich, die einseitig auf die Reduktion von Unternehmenskosten im Rahmen des grenzüberschreitenden Handels konzentriert ist. Im Kontext dieser Herangehensweise würde die Bedeutung von Regulierungsmaßnahmen zum Schutz und zur Sicherstellung öffentlicher Interessen keine ausreichende Beachtung finden. Die Bewertung von bestehenden und neu zu schaffenden Regulierungen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt im Rahmen einer solchen einseitig orientierten Ausrichtung ist daher als höchst problematisch zu bewerten, weshalb davon auszugehen ist, dass von die vorliegenden Konzepte zur Schaffung eines RCC Impulse zur Deregulierung bestehender Bestimmungen im öffentlichen Interesse und Abschwächung künftiger Vorhaben zur Realisierung des Gemeinwohls bedeuten können.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die demokratiepolitische Legitimation eines solchen Rates zur Regulierungskooperation auf der Basis des anvisierten umfassenden Zuständigkeitsbereichs und des möglichen ausgehenden Drucks auf demokratische EntscheidungsträgerInnen in höchstem Maße fragwürdig ist.

**11. Inwieweit könnte die im Rahmen der Regulationskooperation in den Vorverhandlungen vor allem von US-amerikanischer Seite eingeforderte „frühzeitige“ Einbindung des amerikanischen Vertragspartners die Entwicklung neuer Regulierungen in den Bereichen Agrar und Verbraucherschutz verzögern oder abschwächen?**

Gegenstand der Verhandlungen zur regulatorischen Kooperation ist auch ein „Frühwarnmechanismus“, in deren Rahmen sich die Europäische Kommission und die US-Regierung frühzeitig darüber informieren sollen, welche legislativen und regulatorischen Vorhaben sich jeweils in Planung befinden, die sich auf den internationalen Handel auswirken können. Diese Informationen sollen auch interessierten Interessengruppen zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung eines solchen Mechanismus ist noch nicht bekannt, sodass dessen mögliche Auswirkungen nicht abschließend ermesselt werden können. Welche Einflussnahme den beiden Handelspartnern auf Regulierungsvorhaben der anderen Partei daraus in der Praxis erwachsen würden, ist noch unklar.

Demokratiepolitische Probleme ergeben sich jedoch insbesondere durch den einseitigen Fokus auf Regulierungen als potenzielle Handelshemmnisse, der sich durch die Vorschläge zu regulatorischer Kohärenz durchzieht. Zwar betont die Kommission, dass das Recht der Vertragsparteien gewahrt werden muss, im öffentlichen Interesse zu regulieren und hohe Schutzbestimmungen sicherzustellen. Dennoch liegt der Fokus der anvisierten Zusammenarbeit nicht auf einer Erhöhung der Schutzbestimmungen im öffentlichen Interesse, sondern in erster Linie darauf, handelserleichternde Lösungen durch den Abbau „unnötiger“ Kosten für Unternehmen zu realisieren.

**12. Halten Sie die aktuell diskutierten Reformansätze der Europäischen Kommission zu ISDS (Investor-Staat-Streitschlichtung) für ausreichend, auch im Hinblick auf das im Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) formulierte allgemeine Bekenntnis zum "right to regulate" und ist nach Ihrer Einschätzung damit der vollumfängliche Erhalt des staatlichen Regulierungsrechts gewährleistet?**

Nein, die aktuell diskutierten Reformansätze der Europäischen Kommission zu ISDS sind in keiner Weise ausreichend, um die massive Kritik hinsichtlich der Gefahren des ISDS zu entkräften.

In der folgenden Beantwortung der Frage wird auf den aktuell diskutierten Reformansatz der Europäischen Kommission zu „right to regulate“ Bezug genommen, der in der aktuellen Konsultation der Kommission zu den Modalitäten von Investitionsschutzbestimmungen und ISDS in TTIP und den darin vorgelegten Referenzdokumenten (entsprechenden Verhandlungstexte aus dem CETA-Abkommen) wiedergegeben wird.

Das staatliche Recht zur Regulierung ist eines der zentralen Konfliktfelder in der Diskussion um das Investitionsschutzrecht. Die Problematik betrifft sowohl die Auswirkungen der materiellen Standards wie „gerechte und billige Behandlung“ und indirekte Enteignung als auch die Ausgestaltung des Investor-Staat-Schiedsverfahrens.

Die Kommission schlägt in ihrem Reformansatz Präambelerwägungen vor, die sich weder speziell auf den Investitionsschutz beziehen noch neue Elemente gegenüber den allgemein üblichen „traditionellen“ bilateralen Investitionsschutzabkommen (BITs) enthalten. Grundsätzlich haben Präambelerwägungen nur interpretative, aber keine ausreichend verbindliche Wirkung. Darüber hinaus finden sich Bezugnahmen auf Instrumente der Corporate Social Responsibility (CSR), wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die in diesem Zusammenhang keine Relevanz haben.

Neben den Präambelerwägungen finden sich im Reformansatz der Kommission weitere spezielle Vorschriften zu Ausnahmen von Inländerbehandlung und Marktzugang, zu einem „prudential carve-out“ für den Finanzsektor, zu Schutzmaßnahmen und Einschränkungen aus Gründen der Zahlungsbilanz. Diese Vorschriften enthalten aber keine investitionsschutzspezifischen Regeln zum Recht auf Regulierung.

Im Unterschied zu den Kommissionsvorschlägen sollten die Gemeinwohlziele explizit aus dem Anwendungsbereich der Investitionsschutzbestimmungen ausgenommen werden („carve out“) bzw. eine spezifische Regulierungs-Klausel vorgesehen werden. Darüber hinaus sind die von der Kommission angeführten Gemeinwohlziele (Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und Umwelt) zu eng gefasst und sind unter anderem um die Rechte der Beschäftigten, das Sozialrecht, Menschenrechte, Bildung, Betreuung, Finanzmarktregulierung, Regional- und Industriepolitik und Steuerpolitik auszuweiten. Maßnahmen in diesem Politikbereichen sollten von der indirekten Enteignung ausgenommen sein.

Aufgrund der erwähnten Begründungen ist die Aufnahme von Investitionsschutzbestimmungen und des ISDS in TTIP im Sinne des öffentlichen Interesses gänzlich abzulehnen.